

# STATUTEN

des

## Mattersburger Sportverein 2020

### § 1

#### Name, Sitz des Vereines und Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „**Mattersburger Sportverein 2020**“ im geschäftlichen Verkehr zukünftig auch abgekürzt als „MSV 2020“ bezeichnet und hat seinen Sitz in A 7210 Mattersburg.
2. Der Verein beabsichtigt die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Burgenländischen Fußballverbandes, kurz BFV genannt, der wiederum ordentliches Mitglied des Österreichischen Fußball-Bundes, kurz ÖFB genannt, ist. Der Verein ist in Folge dessen direkt den Statuten des BFV und indirekt (über die Mitgliedschaft zum BFV) den Statuten des ÖFB unterstellt.

### § 2

#### Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Körpersports, im Speziellen des Fußballsports. Der Verein dient damit gemeinnützigen Zwecken.

Dabei stehen die regionale Pflege und Erhaltung des Fußballsports im Bezirk Mattersburg und der gesamten österreichischen Fußballkultur unter Beachtung der nationalen und internationalen Wettbewerbsbestimmungen sowie dem Fair Play Code im besonderen Fokus des Vereines. Des Weiteren bezweckt der Verein die fußballspezifische Ausbildung, Schulung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aber auch Erwachsenen, dies jedoch nicht nur aber vorrangig aus dem Bundesland Burgenland.

### § 3

#### **Mittel und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

1. Ideelle Mittel und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes:

##### **A.) Organisation, Erarbeitung und Durchführung von**

- Sportlichen, insbesondere fußballspezifischen Veranstaltungen durch Teilnahme mit entsprechenden Nachwuchs- und Kampfmannschaften an nationalen und internationalen Fußballbewerben vorwiegend des Burgenländischen Fußballverbandes (BFV) und des Österreichischen Fußballbundes (ÖFB).
- Fußballturnieren; Trainingslagern sowie Freundschaftsspielen und allenfalls damit verbundener Reiseaktivitäten
- sonstigen Veranstaltungen rund um den Fußballsport;
- Ausbildungs- und sonstigen Lehrveranstaltungen für Fußballerinnen und Fußballern unterschiedlichster Alterskategorien
- Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen, periodischen Druckwerken, wie Fanpost, Jahrbücher usw.

##### **B.) Begründung bzw. Pflege weiterer Mitgliedschaften in Dachverbandsorganisationen des Sports, wie z.B.**

- im Burgenländischen Fußball Verband (BFV)

##### **C.) Organisation und Betrieb von Amateur,- Nachwuchs- und Damenfußballmannschaften**

2. Die Aufbringung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel erfolgt durch:

- Mitglieds- und sonstige Förderungsbeiträge;
- Bundes-, Landes- und Gemeindesportförderungsmittel;
- Spenden, Zuwendungen und andere Erträge aus sportkulturellen Veranstaltungen;
- Reinerlöse aus Veranstaltungen von Fußballspielen und Vermarktung der damit verbundenen Rechte
- Erträge aus Vereinsfesten und sonstigen Fundraisingveranstaltungen,

- Zuwendungen aus zentralen Vermarktungserträgen, Vermarktungserlöse aus Druckwerken, Homepage und sonstiger sozialer Netzwerke, wie Facebook u.Ä.
  - Beteiligungen an Unternehmungen (wie z.B. an Kapitalgesellschaften),
  - Sponsor- und Werbeeinnahmen
  - Betrieb einer Kantine
  - Verkauf von Fanartikel
3. Die materiellen Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Vereinsstatuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in **ordentliche Mitglieder** und **Ehrenmitglieder**.
2. **Ordentliche** Mitglieder sind jene, denen Stimmrecht in der Generalversammlung zukommt.
3. **Ehrenmitglieder** sind jene, die für ihre besonderen Verdienste und Förderung um den Verein, dazu ernannt werden. Ehrenmitgliedern haben - wie alle anderen Mitglieder - ein Stimmrecht in der Generalversammlung, sie sind jedoch von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit

#### § 5

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen, unabhängig vom Alter, und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die einen Antrag gestellt haben.
2. Der Antrag ist an ein Mitglied des Vorstandes (oder an die offizielle Vereinsadresse bzw. E-Mailadresse) entweder mittels Briefsendung oder elektronisch mittels E-Mail einzubringen. Mit dem Antrag hat der Mitgliedswerber seine Bereitschaft zur Abgabe der vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks

benötigten Einverständniserklärung betreffend Datenschutz nach den Vorschriften des Datenschutz- zu erklären.

3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## § 6

### Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach postalischer oder E-Mail-Zustellung der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand an den Mitgliedswerber grundsätzlich am Ersten des nächstfolgenden Monats, sofern zwischen dem Vorstand und dem Mitgliedswerber keine abweichende Regelung in schriftlicher oder elektronischer Form getroffen wurde.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod**, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch **Verlust der Rechtspersönlichkeit**, durch **freiwilligen Austritt** und durch **Ausschluss**.
3. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich per eingeschriebener Briefsendung oder per E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder die Sendebestätigung des E-Mails maßgeblich. Im Falle des Austrittes besteht kein Rückforderungsrecht bereits bezahlter Mitglieds- und/oder sonstiger Beitrittsgebühren. Allenfalls zum Zeitpunkt der Austrittserklärung noch offene Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens Ende des Monats zur Zahlung fällig.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz, schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Neben dem Vereinsausschluss hat der Vorstand auch das Recht, gegen Mitglieder weitere dem Vereinszusammenleben dienliche Sanktionen, wie z.B. den dauerhaften oder vorübergehenden Entzug einer Teilnahmeberechtigung im Training und/oder Wettbewerbsspielen zu verhängen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Genehmigung der Generalversammlung eine gesonderte Disziplinarordnung zu erlassen.

6. Gegen alle diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes hat das betroffene Mitglied vor Inanspruchnahme der ordentlichen Zivilgerichte jedenfalls das Recht, binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung des Vorstandes, die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung zwecks Überprüfung und gegebenenfalls Erzielung einer einvernehmlichen Abänderung dieser Entscheidung anzurufen. Im Falle eines Vereinsausschlusses ruhen bis zur Entscheidung durch das vereinsinterne Schiedsgericht sämtliche Mitgliedsrechte. Die Entscheidung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung ist endgültig.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, die einem Vereinsausschluss gleichkommt, kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Der vorstehende Abs. 6 ist in diesem Falle sinngemäß anzuwenden

## **§ 7**

### **Rechte & Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Bestimmungen zu beanspruchen.
2. Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern ab einem Alter von 16 Jahren, das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern ab einem Alter von 18 Jahren zu, sofern Sie auch den Ihnen vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Das aktive Stimmrecht und das passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Nichtamateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruhen für die Zeit ihres Arbeitsvertragsverhältnisses.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines und die Mittelverwendung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der ordentlichen Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
8. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder der Beitrittsgebühr in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet. Bis zur vollständigen Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrags ist das betroffene Mitglied von einer Teilnahme in einer Generalversammlung ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## § 8

### Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a.) die **Generalversammlung**,
- b.) der **Vorstand**,
- c.) die **Rechnungsprüfer** und
- d.) das vereinsinterne **Schiedsgericht**.

## § 9

### Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine **ordentliche Generalversammlung** findet **alle drei Jahre** bis zum 31.12. desjenigen Kalenderjahres statt, in welchem die letzte Spielsaison der Meisterschaftsbewerbe des BFV beendet wurde.
2. Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG und gem. § 11 Abs. 2, dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen E-Mail-Adresse) oder über Bekanntgabe auf der Startseite der offiziellen Vereinshomepage einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per eingeschriebener Postsendung oder per E-Mail (samt Sendebestätigung) einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, welche bis spätestens zum Beginn der Generalversammlung nachweislich den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
7. Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, ist grundsätzlich zulässig. Eine derartige Vertretungsvollmacht muss dem Vorstand jedoch mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung nachweislich zugestellt worden sein, damit das stimmberechtigte Mitglied durch einen Vertreter rechtswirksam in der Generalversammlung vertreten werden kann.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer der beiden Stellvertreter oder ein vom Vorstand ermächtigter Dritter, der nicht Mitglied des Vereines sein muss.

## § 10

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und/oder der Beitrittsgebühr für ordentliche Mitglieder;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl, Entlastung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d. Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (oder einer Bilanz) samt der Vermögensübersicht (gem. § 11a VereinsG);
- e. Genehmigung einer allenfalls vom Vorstand erlassenden Geschäftsordnung;
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge;
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- i. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines (§ 6 VerG) und besteht aus mindestens **zwei** und höchstens **neun** Mitgliedern. Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit **einen Vorsitzenden** und **mindestens zwei Stellvertreter**. Der gewählte Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle einer der beiden Stellvertreter, ist **der Vorstandssprecher** des Vereins, Alle übrigen gewählten Mitglieder sind einfache Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von **drei Jahren** bestellt. Wird ein Vorstandsmitglied während laufender Funktionsperiode bestellt, dann gilt diese Bestellung für die restliche Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig.
3. Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und voll rechtsgeschäftsfähig sein. Sie dürfen keinem anderen Organ angehören und bei keinem anderen Mitgliedsverein des BFV eine aktive Funktion ausüben und/oder beteiligt sein.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch **mindestens zwei Vorstandsmitglieder** gemeinsam.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder elektronisch per E-Mail oder bei Gefahr in Verzug mündlich bzw. telefonisch einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Um rechtsgültige Vorstandsbeschlüsse fassen zu können, bedarf es jedenfalls der Anwesenheit des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter, ausgenommen zur Abwendung eines ernsthaften Schadens für den Verein (bei Gefahr in Verzug) oder wenn der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter seine/ihre Funktion zurückgelegt hat/haben bzw. dauerhaft handlungsunfähig ist/sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Falle einer Besetzung von mehr als zwei Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden). Dies gilt auch im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufwege, die dann zulässig ist, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor damit einverstanden sind. Sollte der Vorstand jedoch lediglich aus zwei Mitgliedern bestehen, gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Rechtsgültige Beschlussfassungen können in diesem Falle nur mit Zustimmung beider Vorstandsmitglieder erfolgen
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder durch vorzeitige Abberufung durch die Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des zeitgleichen Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten.
9. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist ein Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das diese Notsituation erkennt, das Recht unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
10. Der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder mehrerer einzelner Vorstandsmitglieder wird mit dem Tag der Anzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde sofort wirksam, wenn trotz der Rücktrittserklärung(en) sichergestellt ist, dass zumindest zwei Vorstandsmitglieder im Verein verbleiben. Tritt der gesamte Vorstand zurück oder erklären so viele Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt, dass lediglich nur noch ein oder kein Vorstandsmitglied verbleiben würde, sind alle erklärten Rücktritte trotz Anzeige bei der Vereinsbehörde erst mit Wahl bzw. Kooptierung von zumindest einem oder zwei Vorstandsmitglieder wirksam.

## § 12

### Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem **Vorstand** obliegt die **Leitung des Vereines**, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten (demonstrative Aufzählung):
  - a) die Vertretung des Vereines nach außen,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
  - c) das Erstellen eines Gesamtjahresplans und des Budgets,
  - d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder eine Bilanz samt Prüfbericht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten;
  - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - g) Abschluss (und Auflösung) von Dienstverhältnissen mit dem Verein;
  - h) Abschluss (und Auflösung) aller Rechtsgeschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks notwendig sind;
  - i) die Bearbeitung bzw. Durchführung all jener Angelegenheiten, welche laut Satzung nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
  
2. Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung beschließen und dabei einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgaben zuweisen, für welche das jeweilige Vorstandsmitglied selbst verantwortlich zeichnet. Diese Geschäftsordnung ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Der Vorstand ist der Generalversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

## § 13

### Vertretungsbefugnisse

1. Dem Vorstand obliegt die Repräsentation des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen dritten, natürlichen wie juristischen, Personen.

2. Rechtsgeschäftliche Vertretungshandlungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterfertigung von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende des Vorstands berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Ein Stellvertreter vertritt den Vorstandsvorsitzenden während seiner Abwesenheit mit allen ihm übertragenen Funktionen. Sollten alle Stellvertreter gleichzeitig auch abwesend sein, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit dieser Funktion betraut werden.
5. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands, wobei das betreffende Vorstandsmitglied selbst nicht stimmberechtigt ist.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 sinngemäß.

## § 15

### Vereinsinternes Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten mit Ausnahme der Berufungen gegen den Vereinsausschluss (siehe § 5/5), ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne des §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus **drei ordentlichen Vereinsmitgliedern** zusammen. Es wird derart (ad hoc) gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16

### Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich, hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, wie dieser Verein, verfolgen.
3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Verwendung des Vereinsvermögens bei zwangsweiser Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei zwangsweiser Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, wie dieser Verein, verfolgen.

## **§ 18**

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.